



Hochschule Niederrhein  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

---

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 6. Mai 2015

Nr. 15

---

## Inhalt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychosoziale Beratung und Mediation an der Hochschule Niederrhein vom 24. April 2015

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Psychosoziale Beratung und Mediation  
an der Hochschule Niederrhein**

**Vom 24. April 2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Niederrhein die folgende Änderungsordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychosoziale Beratung und Mediation an der Hochschule Niederrhein vom 1. Oktober 2013 (Amtl. Bek. HN 33/2013), geändert durch Ordnung vom 3. Juli 2014 (Amtl. Bek. HN 11/2014), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis eines mindestens mit der Note „gut“ (2,5) bestandenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik oder Heilpädagogik.

(2) Zusätzlich ist der Nachweis zu erbringen, dass im ersten berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiengang Lehrveranstaltungen zur Selbst- und Fremderfahrung im Umfang von mindestens vier ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden oder vergleichbare Kompetenzen erworben wurden.

Kann der Studierende die geforderte Kompetenz zur Selbst- und Fremderfahrung nicht nachweisen, erfolgt die Einschreibung mit der Auflage, dass er während des Masterstudiums an der entsprechenden, im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit der Hochschule Niederrhein angebotenen Lehrveranstaltung teilnimmt und diese erfolgreich abschließt“.

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen vom 21. Januar 2015 und vom 26. Februar 2015 (Umlaufverfahren) und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Hochschule Niederrhein vom 21. April 2015.

Mönchengladbach, den 24. April 2015

Der Dekan  
des Fachbereichs Sozialwesen  
der Hochschule Niederrhein  
Prof. Dr. Michael Borg-Laufs